

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 103 (1935)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Eine Teilliquidation aus der Kulturkampfzeit. — Beschlüsse der Schweiz. Bischofskonferenz. — Ein Vertreter des »religiösen Protestantismus«? — Der Priester und das Fegfeuer. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Priesterexerzitien. — Heiliglandwallfahrt.

Eine Teilliquidation aus der Kulturkampfzeit.

Die altkatholische Bewegung hat dank ihrer Begünstigung durch kantonale und Bundesbehörden dem kirchentreuen katholischen Volksteil vielerorts schwere Wunden geschlagen, deren Heilung Jahrzehnte beanspruchte, und die auch heute noch da und dort nachwirken. Ein besonderes Beispiel einer solchen Auseinandersetzung und Abrechnung bietet die Geschichte der römisch-katholischen Pfarrei Aarau.

1. Durch Grossratsdekret vom 21. Juni 1803 hatte der Kanton Aargau im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat Konstanz beschlossen, im protestantischen Kantonshauptort Aarau eine katholische Pfarrei zu errichten, um den katholischen Mitgliedern des Regierungsrates und den Grossen Rates in der Hauptstadt eine Gottesdienstgelegenheit zu schaffen; damit wollte auch dem aargauischen katholischen Volksteil die Verbindung mit dem grössern protestantischen Kantonsteil und die Verlegung der neuen Hauptstadt in diesen Teil genehmer gemacht werden. Dem Pfarrer wurden vom Staat eine freie Wohnung und als Besoldung Fr. 1200.— (a. W.) in bar und 6 Klafter Holz bewilligt; die nötigen Verfügungen wegen Anstellung eines Sigristen wurden dem Regierungsrat übertragen. Als Gottesdienstlokal diente der Chor der protestantischen Stadtkirche. Unter dieser reinen Staatskollatur hatten die Katholiken von Aarau keine Kirchensteuern zu zahlen, denn der Staat trug mangels eines Kirchenfonds auch die übrigen Kultusaufgaben. Mit dem Erlass des Kirchgemeindeorganisationsgesetzes von 1868 wurde aber auch in Aarau eine katholische Kirchgemeinde gebildet, auf welche das bisher vom Regierungsrat in liberalisierendem Sinne ausgeübte Pfarrwahlrecht überging. Von der Zahlung der im Dekret ihm nicht überbundenen Kultusaufgaben befreite sich der Staat im Jahre 1872 durch Zahlung einer vergleichsweise auf Fr. 7000 festgesetzten Abfindungssumme.

2. In der Kulturkampfzeit schloss sich die Aarauer Gemeinde schon im Dez. 1872 der Protestbewegung gegen das Unfehlbarkeitsdogma an und trat 1875 der altkatholischen Kirche bei (107 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen). Der Staat liess ihr auch nach dem Uebertritt seine Zuwendungen im vollen Umfange weiter zukommen. Für die wenigen romtreuen, die in den folgenden Jahren zurückkehrten und die neu zugewanderten Katholiken wurde 1882 eine römisch-katholische Pfarrei errichtet, und 1884 schlossen sie sich zu einer Genossenschaft zusammen. Da dieser die öffentlichrechtliche Korporationseigenschaft fehlte (keine öffentlichen Kirchensteuern, kein Pfarrwahlrecht), musste man in einer schon 1891 abgehaltenen Beratung davon absehen, einen Anteil an der staatlichen Dotation für die römisch-katholische Pfarrei zu verlangen. Der Gedanke aber, dass an der für eine »katholische Pfarrei Aarau« begründeten Dotation bestimmungsgemäss auch den Römischkatholiken ein Anteil gebühre, blieb trotzdem immer wach und zwar nicht nur in Aarau. Im Grossen Rat forderte der kürzlich verstorbene, kernhaft katholische Ferdinand Wiederkehr, von Spreitenbach, ganz von sich aus mit unbeirrbarer Ausdauer bei der Beratung des Voranschlages zur Staatsrechnung immer wieder eine gerechte Verteilung der staatlichen Dotation zwischen beiden katholischen Gemeinden von Aarau. Diese Anregung nahm zwar nicht der Staat, dafür aber der römisch-katholische Pfarrer von Aarau J. Ducret sel. auf; er veranlasste die gründliche Prüfung der ganzen Frage. Sie führte 1923 zur Einholung eines Rechtsgutachtens von Hrn. Universitätsprofessor Dr. U. Lampert. Da dieser die grundsätzliche Berechtigung eines Anteilsanspruches der römisch-katholischen Pfarrei bejahte, aber auch bestätigte, dass nach bundesgerichtlicher Praxis ein solcher Anspruch nur von einer staatlichen Kirchgemeinde erhoben werden könne, wurde die Erhebung der Genossenschaft zur Kirchgemeinde in die Wege geleitet. Dieser Schritt verursachte umso weniger Bedenken, als schon früher, unabhängig von dieser Dotationsfrage, wegen der gleichmässigen Heranziehung der Gläubigen zur Tragung der kirchlichen Lasten nach der Schaffung einer Kirchgemeinde gerufen worden war. Durch Dekret vom 4. Dezember 1925 schuf der Grosse Rat dann die römisch-katholische Kirchgemeinde Aarau, zu der die Katholiken von 16 politischen Gemeinden zusammengeschlossen wurden.

3. Nachdem die grosse Gemeinde eingerichtet und an die neue Ordnung gewöhnt war, stellte die Kirchenpflege durch Hrn. Fürsprech Dr. E. Nietlispach, Nationalrat, Wohlen, im August 1930 an den Regierungsrat das Begehren, es sei der römisch-katholischen Kirchgemeinde von den in den Kriegs- und Nachkriegsjahren bis auf Fr. 7—8000 erhöhten Barleistungen des Staates und an dem kapitalisierten Mietwert des zur freien Benützung überlassenen Pfarrhauses ein ihrer Seelenzahl entsprechender Anteil auszurichten. Der Regierungsrat verneinte seine Zuständigkeit, weil es sich bloss um einen vermögensrechtlichen, materiell nur die beiden Kirchgemeinden berührenden Streit handle, und hielt das Verwaltungsgericht für zuständig. Allein auch dieses gelangte zur Ablehnung seiner Kompetenz, weil hier nicht einer der im Verwaltungsstreitigkeitengesetz abschliessend aufgezählten Streitgegenstände und auch nicht der Sonderstreitfall des Art. 68, Abs. 4 der aargauischen Staatsverfassung (Trennung einer Kirchgemeinde durch grossrätliches Dekret) vorliege.

Bei dieser Sachlage war die römisch-katholische Kirchgemeinde, auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, gezwungen, ihren unzweifelhaft öffentlich-rechtlichen Anspruch beim ordentlichen Zivilrichter zu erheben. Das geschah mit Klage vom 7. April 1932 gegen den Staat, womit unter allen Titeln und billigen Ermässigungsgründen an der auf Fr. 11,500 gewerteten Gesamtleistung des Staates ein Anteil von Fr. 6000 gefordert wurde, da nach der Volkszählung von 1930 in der Stadt Aarau 317 Christkatholiken 2724 Römisch-katholiken gegenüberstanden. Der Staat erklärte darauf, er anerkenne die im Grossratsdekret von 1803 übernommenen Leistungen, die darüber hinaus gehenden beruhten dagegen auf Freiwilligkeit, und wie die von ihm anerkannten Zuwendungen unter die beiden Kirchgemeinden zu verteilen seien, habe nicht er, sondern der Richter zu entscheiden, dessen Urteil er sich unterziehen werde. Da der Staat der christkatholischen Gemeinde den Streit verkündet hatte, erhob nun diese gegen die römisch-katholische Gemeinde eine Hauptinterventionsklage (eine prozessrechtliche Seltenheit!), und damit erst kam die Hauptfrage ins Rollen.

Das Bezirksgericht Aarau schützte in seinem sehr ausführlichen Urteil vom 27. September 1933 diese Klage und verneinte jeglichen Anspruch der römisch-katholischen Gemeinde. Zwar wies es die Einrede, die römisch-katholische Kirchgemeinde hätte auf ihren Anspruch verzichtet und dieser sei verjährt, weil er über 50 Jahre lang und speziell bei der Kirchgemeindegründung nicht erhoben worden sei, ab, weil es an einer Verjährungsvorschrift für einen solchen öffentlich-rechtlichen, formell unter Art. 50, Abs. 3 BV. fallenden Anspruch fehle, und ein Verzicht durch konkludente Handlungen sowohl nach dem konkreten Tatbestand, indem die Kirchgemeinde zum Teil gerade mit Rücksicht auf diesen Anspruch gebildet wurde, als auch nach der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Streitfällen nicht anzunehmen sei. Das Bezirksgericht stimmte aber der Auffassung der Hauptinterventionsklägerin zu, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde nicht aus einer Trennung der ehemaligen

katholischen Gemeinde hervorgegangen, sondern eine Neubildung sei, indem sie infolge ihrer geringen Zahl im Jahre 1875 die frühere Korporation in keiner Weise habe fortsetzen können; durch die Zuwendung der ganzen Leistung habe denn auch der Staat die heutige christkatholische Gemeinde de facto als alleinige Nachfolgerin der alten katholischen Pfarrei anerkannt, und den mit der staatlichen Dotation verfolgten Zweck erfülle die christkatholische Gemeinde so gut wie die Römisch-katholische (!).

Ueber diesen zivilistisch engen Standpunkt hat sich das aargauische Obergericht, II. Abteilung, an welches die römisch-katholische Gemeinde appellierte, in seinem Urteil vom 28. September 1934 erheben können. Es wandte die Billigkeitserwägungen, die das Bundesgericht bei förmlichen Trennungsstreitigkeiten nach Art. 50, Abs. 3 BV. jeweilen angestellt hat, (vgl. BG E 55, I. 406 ff.) analoger Weise auf den vorliegenden Fall an, indem es der Frage der Rechtsnachfolge keine entscheidende Bedeutung beimass, und es bejahte hauptsächlich aus der Zweckbestimmung der staatlichen Dotation heraus, ein grundsätzliches Anrecht der Appellantin, zumal diese unter der gleichen kirchlichen Oberleitung stehe, der gegenüber der Staat seine Verpflichtungen eingegangen habe, wie die ursprüngliche Gemeinde. Es erachtete aus diesen Erwägungen (mehrheitlich) eine hälftige Teilung der jährlichen Barleistungen von Fr. 7750 als den Verhältnissen beider Parteien angemessen.

4. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien beim Bundesgericht eine staatsrechtliche, einzig auf Art. 50, Abs. 3 BV. gestützte Beschwerde eingereicht, die christkatholische Gemeinde mit dem Antrag auf völlige Abweisung des Anspruchs der römisch-katholischen Gemeinde, diese mit dem Antrag auf Festsetzung ihres Anteils auf $\frac{5}{6}$ der staatlichen Barleistungen. Das Bundesgericht ist jedoch durch Urteil vom 1. März 1935 auf beide Beschwerden nicht eingetreten. Nach seiner Auffassung, womit es dem Bezirksgericht Aarau beistimmt, stellt die heutige römisch-katholische Gemeinde nicht eine Teilfortsetzung der ehemaligen einzigen katholischen Pfarrei Aarau dar, sondern ist eine Neubildung, weshalb nicht der Tatbestand des Art. 50 Abs. 3 BV., d. h. nicht ein aus einer Trennung einer Religionsgenossenschaft herrührender Anstand vorliege; nur ein solcher vermöchte aber (abgesehen von dem von keiner Partei behaupteten Gesichtspunkt der Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit i. S. von Art. 4 BV) die Zuständigkeit des Bundesgerichts zu begründen; das obergerichtliche Urteil fusse vielmehr auf der bloss kantonalrechtlichen Ueberlegung, dass auch die römisch-katholische Gemeinde die Zweckbestimmung der staatlichen Leistungen, der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Einwohner von Aarau zu dienen, erfülle, und dass diese Nachfolge in der Aufgabe genüge, um ihr einen Anspruch an jenen Leistungen zuzubilligen. Wenn nun auch diese Erwägung nicht auf Art. 50, Abs. 3 BV. beruhe, so widerspreche sie dieser doch auch nicht, indem eben auch ohne eine Trennung die Teilung jährlicher staatlicher Leistungen für religiöse Bedürfnisse in einem gewissen Gebiet entsprechend ihrer Zweckbestimmung

unter mehrere Religionsgenossenschaften geteilt werden könne; der Anspruch auf solche Leistungen sei nicht ein Vermögensobjekt in der eigentlichen Bedeutung, sondern er bestehe nur in dem Sinne, in dem ihn das kantonale Recht gewähre mit den daraus fliessenden Beschränkungen und Vorbehalten (die ausführliche Begründung dieses Urteils s. in BGE 61, I., S. 10—32).

Nach diesem Entscheid hat es nun also beim Urteil des aarg. Obergericht sein Bewenden. Damit ist dieser mehrjährige Streit wenigstens im Verhältnis beider beteiligten Kirchgemeinden erledigt und ein »Erbrechtsstreit« aus der Kulturkampfzeit liquidiert. Nicht erledigt ist aber der Streit insofern, als der Staat nun seine Leistungen auf die im Dekret von 1803 genannten Beträge von bloss Fr. 2450 (n. W.) herabsetzen will; er behauptet, seine seither bedeutend höhern Leistungen beruhten nicht auf gesetzlicher Verpflichtung, sondern bloss auf billigem Verwaltungsermessen, auf das der Staat jederzeit zurückkommen könne. Dass der Staat sich auf seine gesetzlichen Verpflichtungen beschränken will, mag begreiflich sein; dass er aber erst heute und ausgerechnet, nachdem die römisch-katholische Kirchgemeinde ihr Anteilsrecht beansprucht und erkämpft hat, das billige Ermessen nicht mehr walten lassen will, obwohl im Grossen Rat schon vor 20 und mehr Jahren nach einer gerechten Ordnung dieser Sache gerufen worden ist, dürfte auch weitere Kreise befremden. Man darf gespannt sein, wie der nun beide Kirchgemeinden in genau gleichem Masse berührende zweite Teil dieses Dotationsstreites, der zwar seinen Ursprung nicht in der altkatholischen Bewegung hat, aber nun mit dem gleichen »freien« Geiste behandelt werden soll, wie damals die romtreuen Katholiken, liquidiert werden soll.

A. M.

Beschlüsse der Schweiz. Bischofskonferenz.

(1. und 2. Juli in Lugano).

Zur Bekämpfung von Krise und Not.

Auf ein Bittgesuch des unter Leitung von Nationalrat Josef Scherrer-St. Gallen arbeitenden und von den schweizerischen Bischöfen nachdrücklich empfohlenen Caritativ-sozialen Krisenhilfswerkes haben die schweizerischen Bischöfe an ihrer Konferenz vom 1./2. Juli 1935 in Lugano beschlossen, am Rosenkranzsonntag (6. Oktober 1935) in allen Kirchen des ganzen Landes ein Krisennotopfer aufzunehmen zu Gunsten der krisenbetroffenen und notleidenden Volks- und Glaubensgenossen.

Der Rosenkranzsonntag soll im ganzen katholischen Volke volle Opferbereitschaft auslösen und den Beweis erbringen, dass das Pflichtbewusstsein und die Nächstenliebe in ihm lebendig sind. Möge aus der Durchführung dieses religiös-caritativen Krisensonntages zu Stadt und Land ein reicher Strom des Segens und der Hilfe für die unter der schweren Wirtschaftskrise besonders leidenden Glaubensgenossen fliessen. Dieser Tag steht ja unter dem Schutze der Gottesmutter, der grossen Helferin der Christen.

Gründung katholischer Bauernstandesvereine.

Schmerzlich bewegt von der Tatsache, dass weite Kreise unserer Bauernschaft in grosser Not sind und ausgehend von der Wahrnehmung, dass neue Formen der Organisation zur Ueberwindung der Notlage gesucht werden, empfiehlt die Schweizerische Bischofskonferenz, am 1. und 2. Juli in Lugano versammelt, eindringlich die Schaffung katholischer Bauern-Standesvereine oder Bauernbünde, die analog den Arbeitervereinen auf Grund der sozialen Lehren der Kirche, insbesondere der Enzyklika Quadragesimo anno mit allen Kräften für die materielle wie geistige Hebung und Förderung des Bauernstandes eintreten.

Gegen die Freigeld — Freiland — Bewegung.

1. Die Schweizerische Bischofskonferenz, am 1. und 2. Juli in Lugano versammelt, anerkennt die Notwendigkeit eines entschiedenen Kampfes gegen die verderblichen Auswüchse des Kapitalismus. Sie kann aber die Freiwirtschaftsbewegung nicht als ein geeignetes Mittel in diesem Kampfe ansehen. Sie fordert die Katholiken auf, sich von dieser Bewegung fernzuhalten, da in ihr teils unklare, teils gefährliche und mit den sozialen Weisungen der Kirche nicht übereinstimmende Lehren enthalten sind.

2. Sie untersagt dem Klerus, in irgendwelcher Weise, sei es in Wort oder Schrift, der Freiwirtschaftsbewegung Vorschub zu leisten. Ebenso darf in katholischen Organisationen dafür keine Propaganda gemacht werden.

3. Sie erklärt es als unstatthaft, freiwirtschaftliche Aktionen, Schriften und Kundgebungen mit dem Namen »katholisch« in Verbindung zu bringen.

Ein Vertreter des »religiösen Protestantismus« ?

Just im Berner »Bund«, dem alten und immer wieder neuen Organ der Berner Kulturkämpfer und des Altkatholizismus, schlägt ein -s wieder Lärm ob der angeblichen Protestantenverfolgung in Oesterreich. Er meint dafür im Linzer Prozess gegen den Pastor Fischer einen ganz besonders günstigen Resonanzboden gefunden zu haben.

Das Exempel von einer Protestantenverschwörung gegen den österreichischen Staat, das da habe statuiert werden sollen, habe sich, so meint -s, in ein Exempel von »politischem Katholizismus« und der ungerechten Verfolgung der Protestanten in Oesterreich verwandelt. Das gehe aus dem Freispruch Fischers durch das Linzer Schöffengericht hervor. -s droht dem unduldsamen Oesterreich mit dem Welteinfluss des britischen und amerikanischen Protestantismus. »Oesterreich wird auch in der Schweiz die starken Sympathien, die seine Verteidigung gegen eine nationalsozialistische Umklammerung hervorgerufen hat, nicht schmälern wollen durch den Ruf religiöser Unduldsamkeit, die durch politische Camouflage kaum verdeckt werden könnte...«

Diese Töne hat man schon öfters gehört: sie wurden jeweils von Genf her, vom Generalsekretariat des dortigen protestantischen Hilfswerkes, angestimmt.

Selbst die Redaktion des »Bund« scheint aber diesen Tönen aus Genf kein durchaus gläubiges Ohr zu schenken. Deshalb lässt sie den Ausführungen des »s. eine A. v. M.-Korrespondenz, direkt aus Linz, »Zum Urteil im Prozess Fischer«, folgen.

Dieser Augen- und Ohrenzeuge entwirft nun vom Pastor Fischer und vom Prozess freilich ein ganz anderes Bild.

A. v. M. stellt fest, dass vor dem Gericht lediglich ein Tatbestand, nämlich die Schrift Pastor Fischers »Meine Bedenken gegen den Eintritt in die Vaterländische Front« (die bekannte heimatschützlerische österreichische Organisation) und deren Verbreitung durch Fischer zur Verhandlung gekommen sei. »Das Schöffengericht«, schreibt A. v. M., erachtete den Tatbestand der Aufwiegelung und der Verbreitung unwahrer Gerüchte als gegeben. Trotzdem musste ein Freispruch erfolgen, weil die Verbreitung der Streitschrift — wie dies erst die Zeugenaussagen ergaben — im Wesentlichen vor dem 3. Februar 1935 erfolgt war, an welchem Tag das neue Pressegesetz in Kraft getreten war«.

Fischer aber bleibe vorderhand in Haft, da gegen ihn noch eine Untersuchung wegen Hochverrat schwebte.

Die Broschüre Fischers kam vor Gericht zur Verlesung. F. wirft da der österreichischen Regierung Rechtsbruch, bewussten Eidbruch und Illegalität vor. Die österreichische Regierung verkaufe das Land an volks- und wesensfremde Grossmächte, ja sei bereit, die Blüte des Volkes als Kriegsoffer fremden Mächten zur Verfügung zu stellen. Diese Politik mache Oesterreich verächtlich; in Italien werde Oesterreich »die Hure« genannt. »Die Diskussion dieser Diskutierbares und Unsinniges vermengenden Hetzschrift«, schreibt A. v. M. dem »Bund«, weiter »wurde dem Gericht dadurch sehr erleichtert, dass Fischer selbst in der Untersuchung zugegeben hatte, dass er sich zu überspitzten Wendungen und Ungerechtigkeiten habe hinreissen lassen, und sich bewusst sei, als evangelischer Pfarrer gefehlt zu haben. In der Verhandlung bestätigte er im Wesentlichen diese Haltung. Er gab auch zu, mit Amtsstellen im Reich in Verbindung zu stehen und sich an der Maifeier auf dem (Berliner) Tempelhoferfeld beteiligt zu haben.« —

Fischer hetzt in seiner Broschüre auch gegen »Rom«: wie den Nazi seien auch Päpsten und Bischöfen Terrorakte zuzutrauen; ein Protestanten gegebenes Versprechen binde nach päpstlicher Ethik nicht. Etc etc.

So sieht Pastor Fischer, der angebliche Vertreter eines »religiösen Protestantismus«, in figura aus. —

V. v. E.

Der Priester und das Fegfeuer.

Randglossen zu einem Fegfeuer-Büchlein.

Es handelt sich um »Das Geheimnis des Fegfeuers«, das im Jahre 1933 im Verlag Ars Sacra in München erschienen ist. Der Name des Verfassers wurde offiziell nicht bekanntgegeben. In rascher Folge kamen im selben Verlag »Jesus bei den Kranken«, »Auf den Spuren Gottes« und »Natur und Natürlichkeit« heraus,

die demselben Verfasser zugeschrieben werden. »Das Geheimnis des Fegfeuers« fand nicht nur günstige, teilweise geradezu begeisterte Anerkennung in der Presse, sondern auch einen reissenden Absatz, namentlich in der Damenwelt. Auch manche Priester sahen in ihm eine wirkliche übernatürliche Offenbarung, einen neuen Schlüssel zum Fegfeuer. Die Verfasserin selber will ausdrücklich ins Fegfeuer geschaut und vertrauten Verkehr mit den armen Seelen gepflogen haben.

Gehört das Fegfeuer zu den wirklich dunkeln Regionen des Jenseits, die nur durch wenige Strahlen übernatürlicher Offenbarung dürftig erhellt sind, so ist damit eine doppelte Erscheinung klar gemacht: einmal dass es ein dankbares Gebiet für Privatoffenbarungen ist, dann aber auch, dass der fromme Glaube und schon eine gewisse natürliche Sensationssucht gerne zu Offenbarungen greift, die neues Licht ins Dunkel zu bringen vorgeben.

Den Priester werden besonders jene Ausführungen zu ernstem Nachsinnen anregen, die sein persönliches Los im Fegfeuer schildern. Lassen wir, schon als Stilprobe, die Hauptstelle im Wortlaute folgen (S. 54 ff.):

»Zum Schlusse muss ich noch etwas sagen, das ich fast nicht schreiben darf. Aber ich schreibe diese Eindrücke ja nur im Gehorsam auf. Ach, das schrecklichste Fegfeuer haben die Priester, die nicht treu waren, die ein schlechtes Beispiel gaben und dem Heiland viel Leid gemacht haben. Wenn sie dann nicht mehr die Gnade haben, vor dem Tode viel zu leiden und viel und ganz zu bereuen, o dann gibts ein furchtbares Fegfeuer. Es kommt viel vor, dass auch Priester sich noch ganz bekehren und dem Heiland noch viel Freude machen. Aber wenn diese gründliche Bekehrung und Einsicht fehlt, wenn der Weg zum Gottesherzen noch viel zu weit ist, wenns nur so ein schwaches Vorbereiten gibt auf die Ewigkeit, nur so ein schwaches Zusammenknüpfen mit der barmherzigen Liebe: o, wie viel hat der liebe Gott dann zu sagen — beim heiligen Gerichte! Aber wie froh sind dann diese Priester, dass sie nicht verloren sind. Es gibt Priester, die bis ans Ende der Zeiten im Fegfeuer bleiben müssen. Mit niemandem ist der liebe Gott so streng wie mit den Priestern — weil niemand so sündigen kann wie ein Priester, der seine Pflicht vergisst. — Aber mit den einsamen, weltabgetrennten Priestern ist Gott so gut, so lieb, dass sie schnell, schnell in den Himmel kommen. Auch mit den reumütigen Priestern, denen er viel zu verzeihen hat, ist er so gut — aber gebüsst muss alles werden. — Ich kann es nicht beschreiben, wie ernst der liebe Gott über die Priesterpflichten denkt und wie ernst die Priester gerichtet werden . . . Ein Priester, der ganz guten Willens ist, muss nie Angst haben — er erfährt unerwartet und ungeahnt viel Milde und Güte von Gott. O, ein Priester, der alles so recht machen wollte, der keine Anhänglichkeiten hatte — dem gehts gut. Einem Priester, der am eucharistischen Jesus allein Freude hatte. Solche Seelen werden nur ausgespült vom kostbaren Blute und dann in den Himmel aufgenommen. — Aber ich darf und kann fast nicht zusehen — wenn ich so viele Priester tief, tief im Fegfeuer sehe — wenn

ich sehe, dass sie dem lieben Gott soviel Weh gemacht haben; wenn sie mit der Welt, mit den Menschen verknüpft werden . . . und der Würde vergassen. Mein Gott, diese Priester — sie stehen zitternd vor ihrem Gotte und büßen eine furchtbare Schuld — und der liebe Gott ist wieder gut: sobald die Reue sie durchdrungen hat, holt er sie heim — — — so lieb . . .«

Man wird nicht sagen wollen, dass die Stelle gerade ein Muster von Klarheit ist. Andererseits wird man sich auch nicht aufhalten ob der scharfen Auslassung. Die religiöse Literatur ist nicht arm an Beispielen, wie streng wirklich gotterleuchtete Geistesmenschen urteilen über das Gericht, das den Priester erwartet.

Aber auch aufrichtige Dankbarkeit für rückhaltlose Mitteilung persönlich belastender Wahrheiten kann den Priester nicht hindern, in vorurteilsfreier, rein sachlicher Stellungnahme diese neue, vorgebliche Botschaft aus dem Jenseits auf ihre Echtheit zu prüfen, an den klaren Prinzipien der Offenbarung und der Vernunft. Von vorneherein ist ja klar, dass sich auch die fromme Phantasie das Fegfeuer sehr leicht zum Tummelplatz ausersehen kann. Im unlängst erschienenen Büchlein: »Die an der Himmelspforte warten« (Pallotiner-Verlag, Limburg a. d. Lahn), hat J. Lucas die Verheerungen einer ausschweifenden Phantasie auf diesem Gebiete aufgedeckt. Mit vollem Recht erlaubt er sich sogar an den Fegfeuerschilderungen einer hl. Mechtild, Katharina von Genua, eines Kanzelredners wie Bourdaloue Kritik auszuüben, um sich dann noch ablehnender über die bildlichen Darstellungen des Fegfeuers und allerhand Spukgeschichten auszulassen (S. 58 f., 62 ff.; vgl. 102): »Es ist sehr zu bedauern, dass solche Bilder aufkommen und Verbreitung finden konnten. Sie stossen jeden denkenden Menschen ab. Auf diese Weise wird man den Gottesgedanken nicht fördern, und man müsste eine seltsame Vorstellung vom Herrgott bekommen, der seine Kinder dem Teufel zur Peinigung überlässt. Wenn irgend etwas geeignet ist, einen geistig hochstehenden Menschen abzustossen und ihm den Glauben an das Fegfeuer ein für allemal zu erschweren, dann sind es solche grausige Darstellungen, sei es im Wort, sei es im Bild. Es ist sinnlos, vom gesunden theologischen Denken abzuweichen und schauerliche Armseelengeschichten zu glauben, zu erzählen und zu verbreiten. Mögen sie auch von sogenannten frommen Seelen oder gar von Heiligen erzählt werden. Denn das beweist nicht, dass sie wahr sind. Auch Heilige sind nicht immer frei von Selbsttäuschungen und Einbildungen. In früheren Zeiten haben die Menschen solche Erzählungen viel leichter geglaubt, und es fanden sich immer Schriftsteller und Prediger, die sie von Geschlecht zu Geschlecht weiterpflanzten. Wir sind den Privatoffenbarungen gegenüber viel kritischer geworden und denken gar zu leicht an Einbildungen, Hysterie und Halluzinationen, solange wir nicht klare und eindeutige Beweise für ihren übernatürlichen Charakter haben.« Eine kritische, theologisch-philosophische Prüfung neuer weitverbreiteter Fegfeuer-Offenbarungen erscheint daher als Gebot ernster Wahrheitsliebe.

Ich betone zunächst, dass die Drucklegung des Büchleins äusserlich korrekt ist. Es weist die Druckerlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freising auf. Diese Zeilen gelten nicht der Frage nach der dogmatischen Korrektheit, sondern nach der Quelle dieser Fegfeuerschilderungen: ob sie einer übernatürlichen (Privat-)Offenbarung entstammen oder die Frucht persönlicher Betrachtung der Verfasserin, event. auch unbewusst der Lektüre sind — also die Frage nach der Echtheit der darin berichteten Offenbarungen über das Fegfeuer. Die Lösung der Frage wird natürlich nicht nur der eigenen Benützung des Büchleins durch den Priester, sondern auch seiner Empfehlbarkeit an die Gläubigen einen andern Aspekt geben, wenn auch unumwunden zugegeben sei, dass es eine Reihe wirklich schöner, teilweise origineller Gedanken enthält, die schon für sich die begeisterte Stellungnahme Bestgesinnter und Urteilsfähiger zum Büchlein psychologisch erklärlich machen. P. O. Sch.

(Fortsetzung folgt)

Kirchen-Chronik.

Goldenes Priesterjubiläum. In Solothurn feierte am 10. Juli der hochwürdigste Domherr Albert Karli sein goldenes Priesterjubiläum. Das längste Priesterwirken des Jubilars galt der Stadt Baden, wo er von 1901—1923 als Pfarrer amtierte, um dann als residierender Domherr des Standes Aargau nach Solothurn überzusiedeln. Wir entbieten dem früheren gastfreundlichen Stadtpfarrer und immer noch arbeitsfreudigen Mitarbeiter und Berater des bischöflichen Ordinariats unsere ehrfurchtsvollen Glück- und Segenswünsche.

Priesterweihe in Solothurn. Sonntag, den 7. Juli, wurden in der Kathedrale St. Urs und Viktor 30 Diakone zu Priestern geweiht. Da der hochwürdigste Diözesanbischof leider durch Ueberanstrengung verhindert war, die hl. Handlung selbst vorzunehmen, wurden die Weihen von S. G. Justin Gumy, O. M. Cap., früherem Missionsbischof von Port-Victoria, erteilt. Die glücklichen Neupriester, die herzliche Glückwünsche in den Weinberg des Herrn begleiten, sind:

Barthe Joseph, von Vendlincourt; Bärtschi Hugo, von Laufen; Bisang Joseph, von Luzern; Bitschy Marcel, von Fregécourt; Boog Alois, von Cham; Bühlmann Joseph, von Rothenburg; Cattin Bernard, von Courtételle; Chevrolet Georges, von Delémont; Erni Johann, von Ruswil; Fischer Albin, von Stetten; Flury Johann, von Lommiswil; Gerodetti Anton, von Aarau; Gmür Alphons, von Bischofszell; Hofer Andreas, von Meggen; Hofstetter Albert, von Malters; Huser Vinzenz, von Rothenburg; Ingold Ludwig, von Subingen; Joliat Henri, von Corban; Koch Oskar, von Rathausen (Luzern); Leu Alois, von Hohenrain; Luthiger Johann, von Ballwil; Maillat Martin, von Courtédoux; Metzger Hans, von Frauenfeld; Meyerhans Candid, von Inwil (Luzern); Meyer Edmund, von Olten; Nussbaumer Jakob, von Unterägeri; Sohm Leo, von Zug; Sprecher Otto, von Aesch (Baselland); Urech Otto, von Basel; Wyss Alois, von Triengen.

Kirchweihen. Die Weihe einer neuen Kirche ist stets ein seelsorgerliches Ereignis von grösster Bedeutung: im neuen Gotteshaus finden Hunderte und Tausende ein Vaterhaus ihrer Seele.

In Zürich-Seebach wurde am Sonntag, 30. Juni, die Maria-Lourdes-Kirche eingesegnet, ein Werk Fritz Metzgers, des Erbauers der St. Karl-Kirche in Luzern.

Aus den Ruinen der im Januar 1933 durch eine Feuersbrunst zerstörten Pfarrkirche von Ependes (Spinz), Kt. Freiburg, ist ein neues Gotteshaus erstanden. Es wurde nach den Plänen des Architekten Cuony, Freiburg, erbaut, hat 500 Sitzplätze und passt sich als typische Landkirche prächtig in die Freiburger Landschaft ein. Der Kreuzweg, eine Hauptzier des Kirchenraums, ist von Theophil Robert, die Kirchenfenster von Cingria und Cattani. Am 7. Juli nahm der Diözesanbischof Mgr. Marius Beson die Konsekration vor.

Kt. Solothurn. Maria-Trost-Fest in Mariastein. Das heurige Maria-Trost-Fest erhielt einen besonders festlichen Charakter durch die Gegenwart des Kardinals H. Binet, Erzbischofs von Besançon, der das Pontifikalamt, mit Festpredigt von Prälat E. Kretz, Generalvikar der Diözese Strassburg, hielt. Neben Tausenden von Einheimischen hatten sich zahlreiche Pilger aus dem Elsass eingefunden. Das Kloster war vertreten durch Abt Augustinus Borer. Unter der Leitung von P. Superior Willibald Beerli ist Mariastein zu einem der besuchtesten Wallfahrtsorte der Schweiz geworden.

Basel-Stadt. Dem Seelsorgebericht, den H.H. Dekan A. Lötscher an der Generalversammlung der Römisch-kath. Gemeinde, am 2. Juli, verlas, entnehmen wir u. a.:

Im Berichtsjahr hat das religiöse Leben in der Gemeinde keine rückläufige Bewegung gemacht. Das ganze Interesse konzentriert sich um die Vermehrung der Kirchenbauten. Wie kann eine Pfarrei mit 9, 10, ja 11 tausend Katholiken gut pastoriert werden? Wie kann bei dieser grossen Zahl von Pfarrangehörigen der Hirt die Herde kennen und die Herde den Hirten, auch wenn er eine treue Schar von Mitarbeitern hat? Ihnen allen ist ein vollgültiges Mass von Arbeit aufgebürdet. Deshalb ist die Erstellung von einfachen, würdigen, nicht allzu grossen Kirchen mit höchstens 600 Sitzplätzen eine Notwendigkeit. Für die katholischen Bewohner von Kleinhüningen, insbesondere für die dortigen Hafenarbeiter und ihre Familien, wird ein Kirchlein in nächster Zeit offen stehen. Mit der Don Bosco-Kirche geht es ebenfalls voran. Architekt H. Baur, Basel, wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beauftragt. An der Peripherie der Marienpfarre, im Neubadquartier, wo an die 2000 Katholiken wohnen, ebenso im Hirzbrunnengebiet, muss in Bälde an einen bescheidenen Kirchenbau gedacht werden.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Faktor zur Erhaltung, Befestigung und Förderung des religiösen Lebens ist die katholische Presse, im besonderen die Förderung und der weitere Ausbau der einzigen katholischen Tageszeitung der Katholiken von Baselstadt. Wer nicht einsieht, dass in unserer Zeit die täglich erscheinende Zeitung eine Hauptrolle spielt in religiöser, kultureller und sozialer Hinsicht, dem ist nicht mehr zu helfen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass in nächster Zeit eine grössere Aktion zugunsten des »Basler Volksblatt« unternommen wird.

In den fünf Pfarreien fanden gesamthaft im Berichtsjahr statt: 1166 Taufen, 465 Trauungen, 387 Beerdigungen. Ferner wurden 4495 Unterrichtskinder unterrichtet und 736,000 Kommunionen empfangen.

V. v. E.

Rezensionen.

Pfarrhelfer Josef Weiss, 1841–1920. Ein Lebensbild, dargestellt von Stadtpfarrer Franz Weiss, Zug. Verlag Eberhard Kalt-Zehnder, Zug.

Wir lesen so viele Berichte über Leben und Wirken ausländischer Priester, aber die eigenen grossen Seelsorger, die auf unserm Grund und Boden aufgewachsen, die mit uns und bei uns lebten, kennen wir nicht. Umso lieber greift der Seelsorger zu seiner geistlichen Lesung zu dem lieben Büchlein, das der vor einem Jahr verstorbene Stadtpfarrer Weiss von Zug geschrieben und nun wie ein Gruss aus dem Jenseits veröffentlicht worden ist.

Nachdem der edle Pfarrhelfer Weiss mehr als 50 Jahre vorbildlich in Zug gewirkt, verdient er es, dass sein Andenken auch durch diese Lebensbeschreibung wachgehalten wird. Es ist für uns Seelsorger ungemein interessant, wie modern aufgeschlossen und doch wieder ehrfurchtsvoll an das längst als gut Bewährte sich haltend, Pfarrhelfer Weiss pastoriert hat. Wir sehen ihn da unter seinen Kleinen, den Erstkommunikanten; unter den Sträflingen des Zuchthauses; am Krankenbett und im Spital; als Berater und Seelenführer unermüdlich, oft zehn, zwölf Stunden lang, im Beichtstuhl; vor allem aber als der in Gott versunkene und um das Heil der Seelen ringende Beter vor dem Tabernakel in seinem Gotteshaus zu St. Oswald. Weil Stadtpfarrer Weiss sel. selbst Jahrzehnte lang neben Pfarrhelfer Weiss wirken konnte und in freundschaftlich intemem Verhältnis zu ihm stand, erfahren wir auch so viel menschlich Schönes, Heiteres, Persönliches.

So bietet das Büchlein gerade für die Priester und Priesteramtskandidaten viel Anregendes und Aufmunterndes. Das umso mehr, weil dieses Priesterleben sich nicht in altersgrauer Ferne, nicht in weiter Ferne abwickelte, sondern mitten unter uns.

Dass auch die von dem unvergesslichen Professor Meyenberg gehaltene Leichenrede beigedruckt ist, erhöht den Wert des Büchleins. Möge es manchem mitten in der Pastoration stehenden Amtsbruder lehrreiche Abspannung und freudige Aufmunterung geben. B. K. R.

Alkofer P. Aloysius, Ord. Carm. Disc. »Das Leben der heiligen Theresia von Jesu«. 545 S., Kösel & Pustet, München.

Es ist der I. Band aus der Sammlung sämtlicher Schriften der hl. Theresia, das Leben, das sie im Auftrage ihrer Seelenführer selbst geschrieben hatte, nach der spanischen Ausgabe des P. Silverio de S. Teresa, C. D. — Am Anfang dieser neuen deutschen Ausgabe ist eine Würdigung der Werke der grossen Heiligen, sowie des literarischen Wertes derselben, ferner reichliche bibliographische Angaben durch P. Ambrosius von der hl. Theresia. Es gibt ein Bild von dem mächtigen Interesse, das die Schriften der Heiligen von Anfang an durch die Jahrhunderte hindurch in den verschiedenen Ländern der europäischen Kultur gefunden hatten. Es folgt eine kurze Abhandlung über die Entstehung des »Lebens« der Heiligen. — Die hl. Theresia ist als überragender Geist bekannt und ihre Schriften als Fundgrube für die Kenntnis des geistlichen Lebens und die Führung zur Vollkommenheit von der Kirche anerkannt. So können wir nur wünschen, es mögen recht viele sich in dieses grosse Heiligenleben mit seiner hohen Weisheit vertiefen.

Dr. R. M.

Priesterexerzitien

15. Juli bis 13. August (30 Tage) in Feldkirch; 22. bis 26. Juli in Mariahilf, Schwyz; 5.—9. August in Feldkirch; 5.—9. August in Schönbrunn; 18.—22. Au-

gust in Wolhusen; 18.—24. August (5 Tage) in Feldkirch; 19.—22. August Kurs für HH. Präses der Mar. Kongregation in Schönbrunn; 22.—23. Aug. Pastorkurs (Grundfragen moderner Seelsorge und Pädagogik) in Wolhusen; 9.—13. September in Feldkirch; 9.—13. September im Priesterseminar St. Luzi in Chur; 8.—14. September (5 Tage besonders für Alt-Germaniker und Innsbrucker) in Schönbrunn; 16.—19. Sept. im Kloster Mariastein; 16.—20. September in Solothurn; 23.—27. September in Oberwaid; 23.—27. September in Feldkirch; 7.—10. Oktober im Kloster Mariastein; 7.—11. Oktober in Oberwaid; 7.—11. Oktober in Schönbrunn; 7.—11. Oktober in Wyhlen; 7.—11. Oktober in Dussnang; 14.—18. Oktober in Solothurn; 14.—18. Oktober in Feldkirch; 20.—24. Oktober in Wolhusen; 24.—25. Oktober Pastorkurs (Grundfragen moderner Seelsorge und Pädagogik) in Wolhusen; 4.—8. November in Feldkirch; 11.—15. November in Schönbrunn; 18.—22. November in Feldkirch.

13.—18. Juli Tagung zur Förderung der Eucharistisch-apostolischen Bewegung für Priester und Laien in Leutesdorf a. Rh.; 16.—20. Juli in St. Ottilien; 22.—26. Juli in Altötting; 22.—26. Juli in Mehrerau; 5.—9. August in Rottmannshöhe; 5.—9. August in Altötting; 5.—9. August in Innsbruck; 5.—9. August in Leutesdorf a. Rh.; 19.—23. August in Beuron; 19.—23. August in Altötting; 19.—28. August (8 Tage) in Rottmannshöhe; 24.—31. Aug. Apostolische Ferienwoche für Priester und Laien in Leutesdorf a. Rh.; 26.—30. August Liturgisch-dogmatischer Kurs in Beuron; 26.—30. August in Innsbruck; 9.—13. September in Altötting; 9.—13. Sept. in Beuron; 9.—13. September (mittags) in Leutesdorf a. Rh.; 9.—13. September in Rottmannshöhe; 9.—13. September in St. Ottilien; 16.—20. September in St. Ottilien; 16.—20. September in Beuron; 16.—21. September (4 Tage) in Rottmannshöhe; 23.—27. September in Beuron; 23.—27. September in Rottmannshöhe; 7.—11. Oktober in Altötting; 7.—11. Oktober in Rottmannshöhe; 14.—18. Okto-

ber (mittags) in Leutesdorf a. Rh.; 14.—18. Oktober in St. Ottilien; 14.—18. Oktober in Rottmannshöhe; 14.—18. Oktober in Altötting; 21.—25. Oktober in Rottmannshöhe; 4.—8. November in Rottmannshöhe; 11.—15. November in Rottmannshöhe; 28. Dezember bis 2. Januar (4 Tage) für Religionslehrer höherer Lehranstalten in Rottmannshöhe.

Heiliglandwallfahrt des schweiz. Heiliglandvereins

April bis Mai 1936.

(Mitget.) Einem vielseitigen Wunsche entgegenkommend, hat der Vorstand des schweizer. Heiliglandvereins beschlossen, eine V. Volkswallfahrt ins heilige Land durchzuführen. Sie wird stattfinden im April-Mai 1936 und 30 Tage dauern.

Reiseroute: Olten-Genf-Marseille per Bahn, Marseille-Alexandrien-Jaffa und zurück per französischem Passagierdampfer. Von Alexandrien aus ist die Möglichkeit geboten, Kairo mit seinen wundervollen Moscheen, Museen, Altertümern zu besuchen. Im heiligen Land werden die Pilger in bequemen 4- und 6-plätzigigen Autos zu den heiligen Stätten geführt werden. In Jerusalem 12-tägiger Aufenthalt. Mehrtägiger Aufenthalt in Nazareth (Tabor, Tiberias, Karmel etc.). Möglichkeit fakultativer Exkursion nach Syrien (Damaskus, Baalbek, Beyrouth).

Die geistliche Leitung der Wallfahrt übernimmt der hochw. Bischof von Basel, der die Pilger persönlich ins heilige Land begleiten wird. Er wird von den Vorstandsmitgliedern des Heiliglandvereins in der geistlichen Leitung unterstützt werden. Die materielle Organisation liegt in den Händen der P.P. Assumptionisten, die seit 50 Jahren jährlich mehrere Pilgerzüge ins heilige Land führen und durch ihre glänzende diesbezügliche Regie bekannt sind.

Die detaillierten Prospekte der V. Volkswallfahrt werden anfangs Juli versandt werden können. Alle wünschbare Auskunft erteilt: Heiliglandverein, Gärtnerstrasse 7, Solothurn (offiziell beauftragte Organisatoren der Wallfahrt sind Domherr Dr. Lisibach, bischöflicher Kanzler und Dr. med. F. Spieler in Solothurn). L.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungswise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Neueste Kunststopferei • Luzern

Unterzeichnete empfiehlt sich höfl. für kunstgerechtes Verweben von **Paramenten** und **Herren-Garderoben**, die durch Risse, Motten oder Feuer beschädigt sind, ferner für fachmännisches Reparieren von **Altar-Teppichen** jeder Art.

Söfi Klaus zum „Dornacherhaus“

Hirschenplatz 7 | Telefon Nr. 27.568 | I. Stock

Gesucht tüchtige

Köchin

für einige Wochen in die Urschweiz.
Eintritt **sofort**.
Adresse unter M. U. 847 zu erfragen
bei der Expedition.

Eine der Schule entlassene,
willige

Tochter

sucht Stelle in einen Pfarrhof
zum Anlernen im Kochen und
den weitem Hausgeschäften.

Adresse zu erfragen bei **Frau
Bühler**, Landegg, Horw bei
Luzern.

Haushälterin

mit vielen Dienstjahren in geistlichem
Hause, erfahren in allen Zweigen des
Haushaltes, sucht Stelle zu hochw.
geistl. Herrn. Bevorzugt würde Kant.
Luzern od. Urschweiz. Eintritt könnte
sofort geschehen. Zeugnisse stehen
zu Diensten. Schriftl. Offerten unter
Chiffre A. F. 846 an die Expedition.

Braves, williges

Mädchen

im Alter von 23 Jahren, sucht Stelle
in ein Pfarrhaus als Stütze der Haus-
halterin. Bescheidene Lohnansprüche.
Eintritt kann sofort geschehen.
Adresse unter T. E. 845 zu erfragen
bei der Expedition.

Inserieren

bringt Erfolg

Für den Erstbeichtunterricht

empfehlen wir für Lehrer und Schüler

Prof. Franz Bürkli

So werde ich ein gutes Kind!

Mit Bildern von A. Frey.

Gebunden Fr. 1.—

- **St. Fidelis-Stimmen:** Wir freuen uns über dieses Büchlein. Es ist wirklich für die Kinder geschrieben! Viele Geschichten, viele Bilder, einfache kindliche Sprache. Man sieht: hier hat Liebe volles Verständnis für die Kinder und ihre Hemmungen, Anlagen und Eigenarten gewirkt.
- **Schweizerschule:** Das Büchlein bedeutet einen sehr beachtenswerten Schritt zum Ziele, das so viele endlich einmal erreicht wissen möchten. - Wir werden selbst das Büchlein im Unterricht verwenden. Es verdient es, weil jedenfalls die grosse Linie glücklich getroffen ist.

Verlag Räber & Cie., Luzern



Jajag-Luftheizung
für Kirchen und Kapellen
Zweckmäßigste u. billigste Heizung.
Für Holz, Torf, Kohle, Koks und
Gas, vollautomatische Öl-Feue-
rung. Prospekte u. Angebote durch
J. A. John AG., Basel 72
Generalvertretung Güterstr. 103

Priester erholen sich gründlich im
Berggasthaus zur tausendjährigen Eibe
Feldkirch-St. Korneli Ländliche Stille, von Wald umgeben. Volle
Verpflegung von Fr. 4.- (vier) aufwärts.

Heiliglandfahrt

Neapel - Athen - Konstantinopel - Rhodus - Syrien - Palästina - Aegypten

September-Oktober 1935. Noch 2—3 Teilnehmer gesucht!
Orientkarawane Bernhardzell (St. Gallen)

Begleitete Gesellschafts-

Reisen

Brüssel mit Rheinfahrt: 22.—29. Juli Fr. 175.-
ohne Rheinfahrt: 15.—19. Aug. Fr. 50.- od. Fr. 100.-

Dalmatien 25. Juli bis 4. August } Fr. 235.—
19. Sept. bis 29. Sept. }

Überall alles inbegriffen. Prospekte durch

Ferienreisen Kerns (Obwalden) Telephon 181. P 34370 Lz.

Luzerner Kassenfabrik L. Meyer-Burri
Vonnattstrasse 20 **Luzern** Telephon Nr. 21.874

Tabernakel

in eigener bestbewährter Konstruktion feuer- und diebsicher
Kassen, Kassetten und Einmauer-Schränke
Stahlschränke, Stahlschreibtische, Opferkästen
Altes Spezialgeschäft für Kassen- u. Tabernakelbau • Gegr. 1901

SIND ES BÜCHER, GEH ZU RÄBER

Kirchen-Heizungen

aller Systeme erstellen

Gebrüder Küng

Turgi (Kt. Aargau) **Wettingen**

Referenzen stehen zur Verfügung

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Beeldigte Messweinlieferanten

Meßweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten
Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten
Geschäftsbestand seit 1872. Beeldigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.

FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine



Urteile über:

Sprichwörter u. Redensarten aus der Zeit Christi

von Dr. LEO HAEFELI.

Kart. Fr. 3.50

Theolog. Literatur-Blatt, Leipzig:

Das Ganze ist verdienstvoll und bringt mancherlei zur
Erklärung des Neuen Testaments.

Theologie und Glaube:

Die kleine Studie bringt viel Anregung und Belehrung
und leistet zum bessern Verständnis mancher Bibelstellen
erwünschte Dienste.

St. Fidelis-Stimmen:

Die Sammlung schafft für zahlreiche Sprachreden Jesu
den rechten Hintergrund und wird dem Exegeten, aber
ebenso sehr auch dem Prediger wertvolle Dienste leisten.

Verlag Räber & Cie., Luzern

Die passenden

ÖLFEUERUNGSANLAGEN

FÜR KIRCHEN

SAUBER, BETRIEBSSICHER, SCHWEIZERFABRIKAT
ERSTELLEN

ROTO A.-G. WANGEN/OLTEN
BESTE REFERENZEN

